



Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques
Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche

Anhang

Nationaler Qualitätsvertrag ANQ vom 09.03.2011

Qualitätsentwicklung – messen und verbessern

Version V2.0 - Vorstand 25.01.2022
Bern, 31. Januar 2022

1. Vorbericht

Artikel 58a KVG verpflichtet die Verbände der Leistungserbringer und die Verbände der Versicherer einen gesamtschweizerisch geltenden Qualitätsvertrag über die Qualitätsentwicklung (Qualitätsmessungen und Qualitätsverbesserungen) im Spital- und Klinikbereich abzuschliessen. Angepasste Regelungen gelten auch für die Kantone im Rahmen der Spitalplanung. Gemäss revidiertem Art. 58d KVV haben sie bei der Beurteilung der Qualität der Institutionen die Erfüllung bestimmter Qualitätsanforderungen zu prüfen.

Der Zweck des Vereins ANQ ist die Koordination und Durchführung von Massnahmen in der Qualitätsentwicklung (Qualitätsmessungen und Qualitätsverbesserungen) auf nationaler Ebene. Bislang fokussierte der Verein seine Tätigkeit primär auf die national einheitliche Umsetzung von Ergebnismessungen, um den Spitälern und Kliniken Grundlagen für Verbesserungsmassnahmen zu liefern.

Die Vertragspartner des (neuen) Qualitätsvertrags gemäss Artikel 58a KVG H+, santésuisse und curafutura, die Qualitätsvertragspartner H+ und MTK/Sozialversicherer, die Kantone und der ANQ haben sich - basierend auf dem Vereinszweck - darauf geeinigt, ihre Zusammenarbeit und ausgewählte Aufgaben zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Qualitätsentwicklung zu Gunsten der Spitäler und Kliniken im Rahmen des Vereins ANQ und des bestehenden Nationalen Qualitätsvertrags ANQ sicherzustellen.

Die bisherigen Bestimmungen des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ regeln die Umsetzung und Finanzierung von nationalen Qualitätsmessungen im stationären Bereich (Akutsomatik, Rehabilitation, Psychiatrie): Die Finanzierung erfolgt mittels Austrittspauschalen, die in den Artikeln 12–15 sowie den Anhängen 4, 5a und 5b des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ beschrieben sind. Die ausgewählten neuen Aufgaben mit Bezug zur Zusammenarbeit der Vertragspartner nach Art. 58a KVG und zur Erfüllung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich der Qualitätsverbesserung werden mit dem vorliegenden Anhang und die Finanzierung entsprechend in Ziffer 3 geregelt.

2. Aufgaben und Kompetenzen des ANQ

Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Qualitätsentwicklung haben die Delegierten der Vertragspartner der (neuen) Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Verbänden der Versicherer unter Beizug der Delegierten der Kantone im ANQ-Vorstand das Dokument «Qualitätsentwicklungskonzept: Aufgaben und Kompetenzen des ANQ» sowie das Reglement der Paritätischen Ausschüsse (PA58) erarbeitet und verabschiedet.

Die PA58 stellen die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Qualitätsvertrag gemäss Art. 58a Abs2 lit. b-g KVG sowie die effiziente Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes sicher.

Die Aufgaben und Kompetenzen des ANQ setzen sich aus administrativen, inhaltlichen, koordinativen und beratenden Leistungen zusammen. Die koordinativen Aufgaben beinhalten unter anderem auch die Rückerstattung von definierten Pauschalen pro Spital- und Klinikgrösse (basierend auf den Kategorien der BFS-Statistik bzw. Austrittszahlen) für die Kosten der Überprüfung (Auditierung). Diese Pauschalen werden durch den ANQ-Vorstand festgelegt.

Die Aufgaben und Kompetenzen des ANQ im Rahmen des Qualitätsentwicklungskonzepts sowie das Reglement der PA58 werden regelmässig von den Qualitätsvertragspartnern und vom ANQ-Vorstand

überprüft und gegebenenfalls angepasst. In ihrer aktuellen Version sind sie jeweils Bestandteil dieses Anhangs.

3. Finanzierung

Die Regelungen im Nationalen Qualitätsvertrag ANQ zur Thematik «Qualitätsmessung» haben sich bewährt. Zur Abrundung des Vereinszwecks des ANQ werden diese Regelungen, basierend auf den neuen gesetzlichen Grundlagen, mit diesem Anhang auch auf die neuen ANQ-Leistungen im Bereich «Qualitätsverbesserungen» übertragen.

Die Finanzierung der Vereinsstruktur ist Gegenstand der Statuten, nicht des Nationalen Qualitätsvertrages ANQ und wird über die Mitgliederbeiträge gesichert.

Die neu hinzukommenden Leistungen, welche aus der Aufgabenübertragung der beiden Qualitätsverträge zwischen H+, santésuisse und curafutura sowie H+ und der MTK/Sozialversicherer resultieren, werden gemäss den Ausführungen in diesem Anhang zum Nationalen Qualitätsvertrag ANQ finanziert:

- In den Jahren 2022, 2023 und 2024 werden die neuen Leistungen gem. Ziffer 2 aus den Eigenmitteln des ANQ finanziert. Ausgenommen davon sind die externen Beratungsleistungen, welche für die PA58 in Auftrag gegeben werden.
- Die Beratungsleistungen, welche für die PA58 für die Einführung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes extern in Auftrag gegeben werden, werden von den Partnern der beiden Qualitätsverträge (H+, santésuisse, curafutura, MTK) separat nach Aufwand finanziert.
- In den Jahren 2022 bis und mit 2024 ist weder eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge noch der Austrittspauschalen der Leistungserbringer vorgesehen, um die Leistungsbereiche «Qualitätsmessungen» und «Qualitätsverbesserung» zu finanzieren.
- Ab dem Jahr 2025 erfolgt die Finanzierung der gesamten Aufgaben des ANQ im Zusammenhang mit den Leistungsbereichen «Qualitätsmessungen» und «Qualitätsverbesserung» - wie bisher - mittels Austrittspauschalen, welche in den Artikeln 12–15 sowie den Anhängen 4, 5a und 5b des Nationalen Qualitätsvertrags ANQ beschrieben sind. Dies bedingt, dass der Vorstand ab 2025 der Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit dem Budgetgenehmigungsprozess eine Analyse des gesamten Leistungsspektrum des ANQ mit Vorschlägen zu möglichen Anpassungen auf Einnahmen- und/oder Ausgabenseite unterbreitet. Je nach Entscheidung der Mitgliederversammlung kann dies zu Anpassungen bei den bisherigen und/oder neuen ANQ-Aufgaben führen und/oder sich in den Austrittspauschalen niederschlagen. Eine Erhöhung der Austrittspauschalen wird nur in Betracht gezogen, wenn sich alle möglichen Alternativen als nicht zweckmässig und / oder als nicht durchführbar erwiesen haben.
- Die Festlegung der Höhe des Beitrags der Leistungserbringer an den ANQ in den drei Fachbereichen Akutsumatik, Rehabilitation und Psychiatrie liegt in der Kompetenz des ANQ-Vorstands und wird jeweils für mindestens zwei Jahre festgelegt.

Bern, den 13. April 2022



H+ Die Spitäler der Schweiz

Präsidentin
Isabelle Moret

Direktorin
Anne-Geneviève Bütikofer



santésuisse

Verwaltungsratspräsident
Heinz Brand

Direktorin
Verena Nold



curafutura

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Dittli', written in a cursive style.

Verwaltungsratspräsident
Josef Dittli

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Zängerle', written in a cursive style.

Direktor
Pius Zängerle



Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Präsident
Daniel Roscher

Bundesamt für Sozialversicherung

Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Vizedirektor
Stefan Ritler

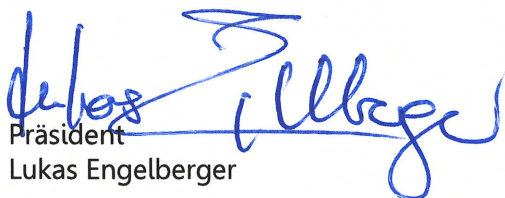
Suva

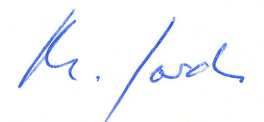
Abteilung Militärversicherung

Direktor
Stefan A. Dettwiler



GDK


Präsident
Lukas Engelberger


Generalsekretär
Michael Jordi



ANQ

Präsident
Thomas Straubhaar

Vizepräsidentin
Martine Birrer